

# KUNDMACHUNG

- 1 -

Über die am Dienstag, den 5. September 2023 stattgefundene 2. Gemeinderatssitzung im Sitzungszimmer der Gemeinde Gerlosberg, welche schriftlich einberufen wurde, beschließt der Gemeinderat einstimmig, folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.30 Uhr

Anwesende: Bgm. Kerschdorfer Josef, Vbgm. Schweiberer Hansjörg, GV Huber Armin, GV Schweiberer Friedrich, GR/in: Rahm Melanie, Kröll Gottfried, Hauser Christian, Kröll Johann, Schiestl Franz, Dollinger Josef, Wurm Stefan;

Abwesende: -

Schriftführerin: Kröll Anneliese

\*\*\*\*\*

## 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister Kerschdorfer Josef begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## 2. Beratung und Beschluss über die Beteiligung am Projekt „Calemo“, digitaler Taxigutschein

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Projekt CALEMO „Cashless Mobility“, welcher von den Gemeinden des Zillertales sowie des Planungsverbandes unterstützt wird. Dies ist ein digitaler Taxigutschein, der von Gemeinden, Vereinen, Unternehmen aber auch von Privatpersonen online gekauft werden kann. Diese Gutscheine können von ALLEN Tiroler Taxiunternehmen angenommen werden. Im Zillertal fehlt speziell in der Nacht für Jugendliche die Mobilität bzw. fehlt auch eine überschaubare Preisgestaltung der Taxifahrten. Mit der Handy-App von CALEMO können Jugendliche unkompliziert ihre Taxifahrten bezahlen.

In der Gemeinde Gerlosberg sollen dabei Jugendliche im Alter von 15 bis 19 Jahren (derzeit 22 Personen) einen Gutschein im Wert von € 60,00 für die Taxifahrten erhalten. € 40,- übernimmt die Gemeinde Gerlosberg und € 20,- werden vom Planungsverband übernommen. Das Guthaben, welches auch in € 10,- gestückelt

Angeschlagen am: **12. September 2023**  
Abgenommen am: **27. September 2023**



Der Bürgermeister:

*Kerschdorfer Josef*

# KUNDMACHUNG

- 2 -

werden kann, ist vorläufig vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2024 gültig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlosberg beschließt nach kurzer Besprechung einstimmig, diese Aktion für 1 Jahr zu unterstützen. Sollte das Angebot gut angenommen werden, wird die Aktion automatisch um ein weiteres Jahr verlängert. Die Gemeindeverwaltung wird die notwendigen Schritte in die Wege leiten und die Gutscheine an die Interessierten Jugendlichen übermitteln.

### 3. Beratung und Beschluss über die Erlassung einer neuen Wasserleitungsgebührenverordnung sowie einer neuen Kanalgebührenverordnung

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Gerlosberg vom 05.09.2023 sowie die Kanalgebührenverordnung vom 05.09.2023 werden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen und wie folgt verordnet:

#### **Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Gerlosberg vom 05.09.2023**

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird folgendes verordnet:

#### **§ 1**

##### **Wasserbenutzungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Gerlosberg erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr, als Wasserleitungsgrundgebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### **§ 2**

##### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Heu-, Strohh- und Holzschuppen, Garagen sowie Scheunen und Unterstellflächen.

Angeschlagen am: **12. September 2023**  
Abgenommen am: **27. September 2023**



Der Bürgermeister:

*Kerstin F.*

# KUND MACHUNG

- 3 -

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,63 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

## § 3

### Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr<sup>1</sup> bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,75 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 11 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist halbjährlich vorzuschreiben (Akonto & Abrechnung). Die Zählergebühr ist jährlich vorzuschreiben.

## § 4

### Wasserleitungsgrundgebühr

(1) Die Wasserleitungsgrundgebühr wird je Wasserzähler verrechnet und beträgt 35,55 Euro jährlich.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils 01.07. des laufenden Kalenderjahres

(3) Die Wasserleitungsgrundgebühr ist jährlich vorzuschreiben.

## § 5

### Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 6

### Umsatzsteuer

Alle festgesetzten Gebühren enthalten die jeweils geltende Umsatzsteuer.

## § 7

### Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

Angeschlagen am: **12. September 2023**  
Abgenommen am: **27. September 2023**



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature in blue ink]*

# KUNDMACHUNG

- 4 -

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasserleitungsgebührenordnung, zuletzt beschlossen am 29.01.2001 und kundgemacht vom 30.01.2001 bis 15.02.2001 außer Kraft.

## Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Gerlosberg vom 05.09.2023

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, folgendes verordnet:

## § 1

### Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Gerlosberg erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

(3) Im Falle der Errichtung und Erweiterung von Dachflächen oder versiegelten Grundflächen im Bereich des Siedlungsgebietes „Hoferwald“ wird zusätzlich zur Anschlussgebühr für Schmutzwasser zudem eine Anschlussgebühr zur Entsorgung der Dachwässer bzw. Oberflächenwässer eingehoben.

## § 2

### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr für die Schmutzwasserentsorgung bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Die Anschlussgebühr für die Entsorgung der Dachwässer und versiegelten Flächen bemisst sich nach m<sup>2</sup> der zu berücksichtigenden Flächen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,93 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum für Schmutzwasser. Die Höhe der Anschlussgebühr für Dachflächen und versiegelter Flächen im Bereich des neuen Baugebietes Hoferwald werden nach Feststellung der tatsächlichen Kosten des neu zu errichteten Oberflächenwasserkanals in einem eigenen Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Angeschlagen am: **12. September 2023**  
Abgenommen am: **27. September 2023**



Der Bürgermeister:

*Kordula Jof*

# KUNDMACHUNG

- 5 -

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

## § 3

### Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 4

### Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr<sup>2</sup> bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,36 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Die Gemeinde Gerlosberg gewährt je Wasserzähler eine Freimenge von 15m<sup>3</sup>, sollte ein Gemeindewasseranschluss vorliegend sein. Für andere Objekte ohne Anschluss an die Gemeindewasserleitung wird eine Freimenge von 5m<sup>3</sup> gewährt.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr wird in halbjährlichen Abständen (Akonto & Abrechnung) vorgeschrieben.

## § 5

### Umsatzsteuer

Alle festgesetzten Gebühren enthalten die jeweils geltende Umsatzsteuer

## § 6

### Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Kanalgebührenordnung“ zuletzt beschlossen am 31.01.2002 und kundgemacht vom 05.02.2002 bis 06.03.2002 außer Kraft.

Angeschlagen am: **12. September 2023**  
Abgenommen am: **27. September 2023**

Der Bürgermeister:  
  


# KUNDMACHUNG

- 6 -

#### **4. Beratung und Beschluss über die vom Land Tirol vorgegebenen Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe**

Der Bürgermeister berichtet kurz über das Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 31.5.2023 bezüglich der neuen Richtlinien für die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe.

Nach kurzer Beratung und Erläuterung sowie Berücksichtigung der stark gestiegenen Wohn- und Energiekosten, wird einstimmig beschlossen, dass die neuen Richtlinien des Landes Tirol mit Wirksamkeit 1. Juni 2023 für die Gemeinde Gerlosberg übernommen werden.

#### **5. Beratung und Beschluss über die Beteiligung der Erhaltungskosten des Schutzprojektes „Zaberbach“ - Aufteilungsschlüssel**

Der Bürgermeister erläutert, dass alle bisherigen Sanierungsmaßnahmen von den Anrainergemeinden Zell am Ziller, Rohrberg, Hainzenberg, Gerlosberg und Gerlos bezahlt wurden. Nunmehr muss für weitere allfällige Instandhaltungsmaßnahmen wie Erhaltung der Netze etc. eine Vereinbarung für die Finanzierung getroffen werden.

Bei der Besprechung am 08.08.2023 in Zell am Ziller wurde der Konsens geschlossen, dass sich die Gemeinden Zell am Ziller, Rohrberg, Hainzenberg, Gerlosberg und Gerlos prozentuell an der Erhaltung beteiligen werden. Der Bürgermeister verliest den genauen Wortlaut der zu beschließenden Vereinbarung.

#### Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlosberg beschließt einstimmig, dass die weitere Instandhaltung und Finanzierung aller Maßnahmen beim bestehenden Schutzprojekt „Zaberbach“, wie bei der Besprechung vom 08.08.2023 um 10:30 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeinde Zell am Ziller durch LHStv. Josef Geisler vorgeschlagen, wie folgt aufgeteilt wird:

- 40 % von der Landesstraßenverwaltung
- 10 % von der Gemeinde Zell am Ziller
- 10 % von der Gemeinde Rohrberg
- 10 % von der Gemeinde Hainzenberg

Angeschlagen am: **12. September 2023**  
Abgenommen am: **27. September 2023**

Der Bürgermeister:



*[Handwritten signature]*

# KUNDMACHUNG

- 7 -

10 % von der Gemeinde Gerlosberg  
20 % von der Gemeinde Gerlos

Diese Vereinbarung gilt für das Projekt „Zaberbach“ und wurde bei der Besprechung vom 08.08.2023 in Zell am Ziller von allen Bürgermeister der Gemeinden Zell am Ziller, Rohrberg, Hainzenberg, Gerlosberg und Gerlos sowie von den Vertretern der Landesstraßenverwaltung beschlossen.

Dieser Gemeinderatsbeschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat aller oben angeführten Gemeinden.

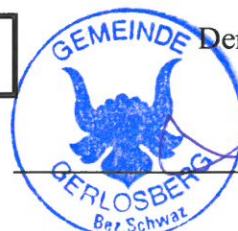
## 6. Beratung und Beschluss über die Neuvergabe der Lohnverrechnung

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 07.06.2023 die bestehende Gemeindelohnverrechnungs-Vereinbarung mit Wirkung 31.12.2023 gekündigt. Die Gemeinde hat daraufhin ein Angebot von der Kufgem über das Personalabrechnungssystem k5 Lohn eingeholt. Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat das Angebot der Firma Kufgem über die Lohnverrechnung Lohn „All-In“ inkl. Rückstellungsberechnungen vor. Die Kosten betragen pro Dienstnehmer € 12,70 pro Monat und € 10,- K5 Lohn „Grund Service“ pro Monat, zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Lohnverrechnung laut Angebot ab dem 01.01.2024 an die Firma Kufgem zu übergeben.

## 7. Beratung und Beschluss über die weitere Vorgangsweise Baugebiet Hoferwald und die Vergabe der Beweissicherung der einzelnen Gebäude

Es wurden Angebote von den Firmen Hollaus Bau GmbH, Architektur Schneider, Ziviltechnikerbüro Fankhauser und der Firma Aschaber & Riedmann eingeholt. Diese Angebote für die Beweissicherung der einzelnen Gebäude werden vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorgetragen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Gemeinde Gerlosberg die Beweissicherung vornimmt. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, sich mit den verschiedenen Firmen nochmals abzustimmen und den Auftrag mit dem Gemeindevorstand vergeben soll.

Angeschlagen am: **12. September 2023**  
Abgenommen am: **27. September 2023**



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*

# KUND MACHUNG

- 8 -

## 8. Beratung und Beschluss betreffend Verbreiterung der Gemeindestraße im Bereich „Tummener“ Richtung Sandhof sowie Grundablöse

Der Grundeigentümer Kröll Anton beabsichtigt auf der Gp. 535/1 ein Wohnobjekt für seine Tochter zu errichten. Im Zuge des Widmungsverfahrens hat sich herausgestellt dass es in diesem Bereich Sinn machen würde, die Straße auf 4 Meter zu verbreitern. Kröll Anton würde der Gemeinde Gerlosberg ca. 61 m<sup>2</sup> zur Verbreiterung der Straße zur Verfügung stellen. Die Grundablöse beträgt € 20,-- pro m<sup>2</sup>, diese würde ins Öffentliche Gut übernommen. Die Vorgangsweise erfolgt laut Plan. Der Gemeinderat stimmt der Straßenverbreiterung einstimmig zu.

## 9. Personalangelegenheiten

Dieser Punkt wird vertraulich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Es wird einstimmig beschlossen.

## 10. Allfälliges

Der Bürgermeister trägt vor, dass einige Asphaltierungsarbeiten anstehen. Diese Bereiche wird der Bürgermeister mit der Firma Strabag durchgehen. Dies sollte noch im September oder Anfang Oktober umgesetzt werden. Der Gemeinderat stimmt der Vorgangsweise einstimmig zu.

Angeschlagen am: **12. September 2023**  
Abgenommen am: **27. September 2023**



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*